

# **STV Walensee-Unterterzen**

Aktivriege: Gründungsjahr 1932

Damenriege: Gründungsjahr 1933

„**Zusammenschluss: Gründungsjahr 2000**“

## **Statuten**

### **ALLGEMEINES**

#### **1. Im Text verwendete Abkürzungen**

- Schweizerischer Turnverband STV
- Hauptversammlung HV
- Vereinsvorstand VS
- Technische Kommission TK

#### **2. Im Text verwendete Bezeichnungen**

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

### **NAME UND SITZ**

Art. 1

Der STV Walensee-Unterterzen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Quarten.

### **ZWECK DES VEREINS**

Art. 3

Der STV Walensee-Unterterzen bezweckt unter seinen Mitgliedern die Förderung und Hebung der Gesundheit durch geeignetes Turnen, Spiele und Aktivitäten, sowie die Pflege der Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der STV Walensee-Unterterzen bildet ein Glied des Kreisturnverbandes St. Galler – Oberland, sowie des St. Galler Turnverbandes und ist damit ein Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

## **VEREINSSTRUKTUR**

### Art. 5

Dem Verein gehören als selbstständige Riegen an:

- a) Frauenriege
- b) Männerriege

Dem Verein gehören als unselbstständige Riegen an:

- a) Jugendriege (Knaben und Mädchen)

### Art. 6

Weitere Riegen können auf schriftlichen Antrag durch den Beschluss der HV gebildet werden.

### Art. 7

Die Männer- und Frauenriege haben ihre eigenen Statuten, die im Einklang mit denjenigen des Turnvereins stehen müssen. Statutenänderungen der Riegen unterstehen der Genehmigung des Stammvereins. Der Turnverein beschafft allgemein gebräuchliche Geräte, welche auch von sämtlichen Riegen benutzt werden dürfen. Für allfällige Turnhallen- und Anlagemieten müssen die Riegen selbst aufkommen.

Die selbstständigen Riegen verwalten sich selbst, gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen.

Die Jugendriege ist dem Turnverein unterstellt, kann aber trotzdem eine eigene Kasse führen, die jedoch von den Revisoren des Stammvereins geprüft werden muss.

## **MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN**

### Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Mitturner
- c) Freimitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Passivmitglieder

### Art. 9

**Aktivmitglied** kann werden, wer die obligatorische Schulpflicht im Eintrittsjahr erfüllt und über ein Jahr als Mitturner zu 60 % die Turnstunden besucht hat.

### Art. 10

**Mitturner** kann werden, wer im Eintrittsjahr in den Verein das 16. Altersjahr erreicht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt im folgenden Jahr an der Hauptversammlung. Mitturner sind zum Besuch der Turnstunden verpflichtet. Sie bezahlen keine Jahresbeiträge und sind nicht stimmberechtigt.

### Art. 11

Turner, die mindestens 12 Jahre aktiv mitgewirkt haben oder sich um den Verein oder das Turnwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben, können durch die HV zum **Freimitglied** ernannt werden.

Art. 12

Turner und Turnerfreunde, die mindestens 20 Jahre aktiv mitgewirkt haben oder die sich um den Verein in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die HV zu **Ehrenmitglieder** ernannt werden.

Art. 13

Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und es stehen ihnen die gleichen Rechte zu wie den Aktivmitgliedern.

Art. 14

**Passivmitglied** kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages. Passivmitglieder haben in allen Vereinsangelegenheiten nur beratende Stimme.

Art. 15

Ehren- und Freimitglieder, die sich zur aktiven Teilnahme an irgendeinem turnerischen Anlass verpflichten, unterstehen ab einem vom VS zu bestimmenden Zeitpunkt der gleichen Turnordnung wie die Aktiven.

### **PFLICHTE UND RECHTE DER MITGLIEDER**

Art. 16

Die Turner sind zu regelmässigem Besuch der Versammlungen und Turnstunden verpflichtet und haben den Anordnungen des VS und der Turnleitung Folge zu leisten.

Art. 17

Mitglieder, welche vorübergehend abwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen.

Art. 18

Der Austritt als Aktivmitglied hat unter schriftlicher Anzeige an den Präsidenten zu erfolgen. Aus-tretende Mitglieder sind ihrer Pflichten erst dann enthoben, wenn sie alle rückständigen Beiträge bezahlt haben.

Art. 19

Mitglieder, die ihre Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht erfüllen und die Turnstunden während längerer Zeit unentschuldig nicht besuchen, sind vom Vorstand schriftlich zu ermahnen. Sollte diese Mahnung erfolglos sein, so sind die Betroffenen auf Antrag des Vorstandes an der nächsten HV auszuschliessen. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 20

Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und Vereins-eigentum.

Art. 21

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Versammlung zu bringen.

Art. 22

Es finden wöchentlich in der Regel eine Turnstunde resp. zwei Turnstunden statt. (Gemäss dem Stundenplan für die Benützung der Turnhalle). Mitglieder, die 85 % der Turnstunden besucht haben, erhalten an der Hauptversammlung eine Auszeichnung.

Art. 23

An den Turnfesten beteiligt sich der Verein gemäss Versammlungsbeschluss. Ueber Festbesuche und Turnfahrten soll wenn möglich jeweils ein Bericht abgefasst werden. Dieser soll an der HV verlesen werden.

Art. 24

Jedes Mitglied hat sich der Turnhallenordnung zu fügen.

Art. 25

Zur Pflege der Kameradschaft soll wenn möglich jedes Jahr eine Turnfahrt oder eine Aktivität durchgeführt werden.

Art. 26

Es soll die Möglichkeit bestehen, dass die Turner getrennte Aktivitäten unternehmen können.

## **ORGANE**

Art. 27

- Die Hauptversammlung
- Die Versammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

### **Die Hauptversammlung**

Art. 28

Die HV ist gesetzgebend und oberste Instanz des Vereins. Sie findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern und Mitturner
- Delegierten der selbstständigen und unselbstständigen Riegen
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Art. 29

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten HV
2. Jahresberichte des Präsidenten, des Jugjobmannes und der Leiter
3. Jahresrechnung und Revisorenbericht
4. Mutationen und Demissionen
5. Wahlen
6. Anträge
7. Festsetzung von Beiträgen
8. Jahresprogramm
9. Ehrungen
10. Verschiedenes
11. Allgemeine Umfrage

Art. 30

Anträge an die HV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich dem VS zu unterbreiten.

Art. 31

Die Einladung zur HV erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene HV ist beschlussfähig

Art. 32

Eine ausserordentliche HV muss nur dann stattfinden, wenn der VS dies für nötig erachtet oder wenn 1/5 der Stimmberechtigten eine solche verlangt.

Art. 33

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht schriftlich Anträge zu stellen. Gegenanträge können von allen Mitgliedern mündlich an die HV gestellt werden.

Art. 34

Die Abstimmungen und Wahlen sind durch offene Stimmabgabe vorzunehmen, sofern nicht die Mehrzahl der Stimmberechtigten die geheime Abstimmung wünscht. Bei Wahlen im ersten Wahlgang ist das absolute, im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### **Die Versammlung**

Art. 35

Versammlungen werden nach Bedarf vom VS einberufen. Es können alle laufenden Vereinsgeschäfte behandelt werden, soweit diese nicht in die Kompetenz der HV oder des VS fallen.

Art. 36

Zeit und Tagungsort jeder Versammlung bestimmt der VS.

Art. 37

Die Abstimmungen und Wahlen sind durch offene Stimmabgabe vorzunehmen, sofern nicht die Mehrzahl der Stimmberechtigten die geheime Abstimmung wünscht. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang ist das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 38

Die Einladungen haben schriftlich oder mündlich, aber mindestens 7 Tage im voraus zu erfolgen.

## **VORSTAND**

### Art. 39

Der VS, welcher jeweils von der HV für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt wird, besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wobei im Minimum 3 Turner bzw. 3 Turnerinnen vertreten sein müssen. Ist der Präsident ein Turner, ist der Vizepräsident eine Turnerin, oder umgekehrt. Der VS erstellt Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier
- e) Oberturner 1
- f) Oberturner 2 oder Beisitzer
- g) Leiterin 1
- h) Leiterin 2 oder Beisitzerin
- i) Jugiobmann

Die gleiche Versammlung wählt auch mindestens 2 Rechnungsrevisoren, 1 Fähnrich, 1 Presseemann, 1 Materialwart, Knaben- und Mädchenriegeleiter, sowie deren Stellvertreter. Weitere Gremien können nach Bedarf gewählt werden.

Eine Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

### Art. 40

Demissionen und Kommissionsmitgliedern müssen abgestuft erfolgen und zwar gleichzeitig höchstens zwei. Ausser wenn im selben Jahr das Geschlecht des Präsidenten wechselt. In diesem Fall dürfen maximal 3 Kommissionsmitglieder demissionieren. Präsident und Vizepräsident dürfen auf keinen Fall im gleichen Jahr aus dem Vorstand austreten. Wahlen sind auch bei Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes möglich, sofern eine schriftliche Einwilligung des Kandidaten vorliegt.

### Art. 41

#### **Technische Kommission**

Das TK setzt sich zusammen aus: allen Leitern sämtlicher selbstständiger und unselbstständiger Riegen. Es hält mindestens zwei offizielle Sitzungen pro Jahr ab und informieren den VS des Stammvereins schriftlich. Der TK-Verantwortliche wird vom VS gewählt.

### Art. 42

#### **Präsident**

Er leitet die Versammlungen des Vereins, die Sitzungen des Vorstandes und ruff letzteren zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er hat der HV einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. Er vertritt den Verein nach aussen und führt mit dem Aktuar oder dem Kassier zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Das Präsidium besorgt die gesamte Korrespondenz, sofern diese Arbeit nicht dem Aktuar übertragen wird.

#### **Vizepräsident**

Er unterstützt den Präsidenten und vertritt deren mit Rechten und Pflichten. Es besorgt das Archiv zusammen mit dem Materialverwalter. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt er die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

#### **Oberturner**

Er betreut die turnerische Arbeit und besucht wenn möglich die ihm offen stehenden Turnkurse oder bietet seinen Stellvertreter dazu auf. Ihm obliegt die technische Führung. Er führt das Appellbuch.

#### **Aktuar**

Er führt Protokoll über sämtliche Verhandlungen. Er erledigt die Vereinskorrespondenz, sofern diese Arbeit nicht vom Präsidium übernommen wird.

**Kassier** Er besorgt unter persönlicher Verantwortung und Haftbarkeit die Kassaführung, sowie das gesamte Rechnungswesen. Er führt ein bereinigtes Mitgliederverzeichnis. An der HV hat er die Jahresrechnung und das Budget vorzulegen.

**Jugjobmann** Er überwacht und koordiniert die gesamte Jugendriege und kann die Jugikasse führen. Er hat an der HV einen bereinigten Jahresbericht vorzulegen.

**Rechnungs-  
prüfungskomm.** Sie besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Revision erstreckt sich auf: Kassabücher, Belege, Protokolle, Inventar, Korrespondenz, Mitgliederverzeichnis und die Jugikasse. Ueber die gesamte Geschäftsprüfung erstatten sie schriftlich an der HV Bericht und Antrag.

**Materialverw.** Er sorgt für die Aufbewahrung und Instandhaltung des gesamten Materials. Er fertigt auf die HV eine Inventarliste an. Er besorgt das Archiv zusammen mit dem Vizepräsidenten.

**Pressemann** Er bedient den Schaukasten und macht sämtliche Berichterstattungen.

Art. 43

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 44

Für Wertschriftenanlagen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Vergütungen, Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

## **VERWALTUNG**

Art. 45

Ueber alle Versammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 46

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Art. 47

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

## **FINANZEN**

Art. 48

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 49

Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen der Passivmitglieder
- Freiwilligen Beiträgen
- Erlös von Veranstaltungen
- Zinserträgen

Art. 50

Die Vereinsausgaben bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungs- und Betriebskosten
- Kostenbeiträge für die Teilnahme von organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Uebernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weitere durch die Hauptversammlung und/oder den Vorstand beschlossene Ausgaben

Art. 51

Neu ernannte Frei- und Ehrenmitglieder erhalten eine bleibende Erinnerung. Ebenso Vorstandsmitglieder, die ihren Rücktritt bekannt geben.

Art. 52

Sämtlichen Vereinsmitgliedern werden die Spesen zurückerstattet.

Art. 53

Der VS hat für die Organisation eines Anlasses finanzielle Kompetenz in der Höhe des provisorischen Budgets für ausserordentliche Ausgaben und Anschaffungen eine solche von Fr. 1'000.--.

Art. 54

Die Mitgliederbeiträge sind wie folgt festgesetzt:

- Aktivmitglieder maximal Fr. 100.--
- Passivmitglieder Fr. 25.--

Art. 55

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Mitturner
- 

Art. 56

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 57

Ueber die Vergütungen von Spesen für den Besuch von Kursen und Versammlungen entscheidet der VS.

Art. 58

Alle Vereinsangehörigen werben neue Mitglieder.

## **VERSICHERUNGEN**

Art. 59

Nach Vorschrift des STV ist jedes turnende Mitglied verpflichtet, der Sportversicherungskasse des STV beizutreten. Die Prämien sind von den Versicherten zu bezahlen.



**REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN**

Art. 60

Ueber Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann an jeder HV abgestimmt werden. Die Revision ist durchzuführen, wenn <sup>3</sup>/<sub>4</sub> der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Art. 64 darf unter keinen Umständen revidiert werden.

Art. 61

Solange 7 Turner zur Fortsetzung des Vereines entschlossen sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

Art. 62

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur Verwaltung an den Turnverein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Stammvereins über.

Art. 63

Bei allfälliger Auflösung des Stammvereins, ist der Kantonalverband davon in Kenntnis zu setzen. Eine Schlussabrechnung sowie eine genaues Inventarverzeichnis sind beizulegen.

Art. 64

Nach Auflösung des Vereins verwaltet die Gemeinde Quarten unter Aufsicht des Kantonalturnverbandes das vorhandene Vermögen und Inventar und übergibt dies einem neuen STV-Verein dann, wenn dieser genügend Sicherheit für eine Fortdauer bietet.

Art. 65

Vorstehende Statuten treten nach der Prüfung durch den St. Galler Turnverband und die Genehmigung durch die HV vom 11.02.2000 sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Ausführungen. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar dieser Statuten und ausserdem sind sie dem Protokoll beizufügen.

**Für den STV Walensee-Unterterzen**

Ort und Datum

.....

Präsident

Aktuar

.....

.....

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des St. Galler Turnverbandes geprüft und genehmigt.